

Verwahrlosung der Altstadt entgegensteuern (Verursacherprinzip)

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02797 der Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes Altstadt –
Lehel vom 21.05.2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17542

**Beschluss des Bezirksausschusses des 01. Stadtbezirkes Altstadt – Lehel
vom 25.09.2025**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes Altstadt – Lehel hat am 21.05.2025 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, dass die Landeshauptstadt München dafür Sorge trägt, dass die Kosten für die Müllentsorgung und Straßenreinigung in Bereichen mit Stehausschänken auf die Gastronomiebetreiber*innen umgelegt und diese verpflichtet werden, eine ausreichende Anzahl von Toiletten in ihren Gewerbebetrieben bereitzustellen bzw. diese sich an den Kosten von öffentlichen Toiletten beteiligen.

Allgemein ist ein Wandel des Ausgehverhaltens festzustellen. Oftmals wird nun öffentlicher Verkehrsgrund zur Begegnung und auch zum Konsum von To-Go-Getränken genutzt. Dabei ist der liegen gebliebene Müll nicht immer eindeutig einer bestimmten Gaststätte zuzuordnen.

Die Stadt München ist sich dieser Problematik bewusst. Fällt ein Bereich besonders durch Müllansammlung auf, werden Gespräche mit ansässigen Gaststättenbetrieben vor Ort geführt, um auf die Einhaltung von Auflagen und die Rücksichtnahme auf Anwohnende hinzuwirken.

Sondernutzungserlaubnisse für das Aufstellen von Tischen und Stühlen für Gastronomiebetriebe (wie z.B. Stehausschänke) auf öffentlichem Verkehrsgrund der Landeshauptstadt München werden u.a. mit folgender Auflage erteilt:

"Die Gebrauchsfläche ist stets in ordentlichem und reinem Zustand zu halten. Verunreinigungen, die von der Gebrauchsfläche ausgehen, sind unverzüglich zu beseitigen. Eine eventuell erforderliche Nachreinigung erfolgt auf Kosten der Erlaubnisnehmerin bzw. des Erlaubnisnehmers."

Des Weiteren wird der Gastronomiebetrieb als Grundstückseigentümer bzw. Pächter des Grundstückseigentümers über die Straßenreinigungsgebühren auch an den Kosten der städtischen Straßenreinigung beteiligt. Darüber hinaus kann eine weitere Heranziehung über die Straßenreinigungsgebühren aus rechtlichen Gründen nicht erfolgen. Das insoweit einschlägige Kommunalabgabenrecht kennt kein Verursacherprinzip, sondern die Gemeinschaft der Eigentümer*innen der in einer Straße vorhandenen Grundstücke muss zu den Gebühren herangezogen werden.

Für den Betrieb einer erlaubnispflichtigen Gaststätte mit Alkoholausschank ist eine Gaststättenenerlaubnis erforderlich. Die Anzahl der im Antragsverfahren geforderten Gästetoiletten richtet sich nach der baurechtlich genehmigten Gastplatzanzahl. Eine Gaststättenkonzession wird nur erteilt, wenn die entsprechenden Toiletten bereitgestellt werden.

Die Bereitstellung öffentlicher Toiletten ist eine freiwillige Leistung der Kommunen. Die Beteiligung der Gastronomie an der Errichtung öffentlicher Toiletten ist nicht vorgesehen, auch gibt es hierfür keine entsprechende rechtliche Grundlage.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Eine vollständige Kostenumlegung der Straßenreinigungsgebühren in Bereichen von Stehausschänken auf die Gaststättenbetreiber ist aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht möglich.

Der Empfehlung kann jedoch dahingehend entsprochen werden, dass durch das Kreisverwaltungsreferat, Bezirksinspektion Mitte, ein verstärktes Augenmerk auf das Umfeld von Stehausschänken gelegt wird und bei festgestellten Verstößen Maßnahmen ergriffen werden.

Der Empfehlung, Betreiber von Stehausschänken zu verpflichten ausreichende Toilettenanlagen bereitzustellen, wird bereits entsprochen. Die Kosten öffentlicher Toiletten auf die Gastronomie umzulegen kann nach Maßgabe des Vortrags nicht entsprochen werden.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02797 der Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes Altstadt – Lehel vom 21.05.2025 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 01. Stadtbezirkes Altstadt – Lehel der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Stadler-Bachmaier

Dr. Sammüller
Berufsmäßige Stadträtin

IV. Wv. Bei Kreisverwaltungsreferat – BdR-BW

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 01

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Kreisverwaltungsreferat, Bezirksinspektion Mitte

An das Baureferat – Verwaltung und Recht, BAU-VV

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – D-II-BA



Der Beschluss des Bezirksausschusses 01 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:



Der Beschluss des Bezirksausschusses 01 kann / soll aus rechtlichen / tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht / besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)



Der Beschluss des BA ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat – KVR-III/121

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat – BdR-BW